

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ im Landkreis Helmstedt vom 12.01.1966 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, 45. Jg. vom 17.03.1966, S. 11-13) außer Kraft

Gifhorn, den 17.12.2019
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Kaiserwinkel"
im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling
in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn
vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Kaiserwinkel" erklärt.

- (2) Das NSG liegt in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome und erstreckt sich südöstlich der Ortschaft Kaiserwinkel und wird nach Osten durch den Grenzgraben 6/7 und im Süden durch den Fanggraben begrenzt. Das NSG „Kaiserwinkel“ liegt in der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland am Grenzbereich zur Lüneburger Heide. Es umfasst ein weiträumiges, nahezu ebenes Gebiet mit Niedermoor-Böden und fluviatilen Ablagerungen. Im Norden und Süden treten Gley-Böden mit einer Niedermoorauflage auf. Kennzeichnend für das Gebiet ist ein abwechslungsreiches Mosaik von Grünland und aus Grünland hervorgegangenen Hochstaudenfluren, Großseggenrieden und Röhrichten, Hecken, Feldgehölzen und kleinen Bruch- und Auwäldern sowie zahlreichen, strömungsarmen, mehr oder weniger verlandeten Entwässerungsgräben mit einer gut ausgeprägten Ufervegetation. Charakteristisch für das Gebiet sind die großflächig verbreiteten Moordammkulturen mit Grünland im kleinräumigen Wechsel mit offenen oder mit Gehölzen bestandenen Gräben. Da diese nicht an die Hauptgräben angeschlossen sind, haben sie den Charakter von Stillgewässern mit den typischen Pflanzengesellschaften. Die Grünländer setzen sich zusammen aus überwiegend extensiv genutzten Flächen, nährstoffreichen Feucht- und Nasswiesen, Flutrasen und Übergängen bis hin zu magerem und mesophilem Grünland. Der Drömling liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher auch für die Wissenschaft eine wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Regionen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1)³ und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Karte 2)⁴. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Parsau, der Samtgemeinde Brome und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Gebiet 92 „Drömling“, DE3431-331 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“, DE3431-401 gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 320 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet als Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung des NSG „Kaiserwinkel“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

³ abgedruckt auf den Seiten 92 bis 95 dieses Amtsblattes

⁴ abgedruckt auf Seite 96 dieses Amtsblattes

- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Niedersächsischer Drömling durch
1. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Waldflächen (Naturwald),
 2. Extensivierung der Waldnutzung,
 3. Entwicklung und Sicherung von extensiv genutzten Grünlandflächen,
 4. Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände im Kaiserwinkel.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung insbesondere
1. der großräumigen Niederungslandschaft auf nassen Niedermoorstandorten mit möglichst hohen Grundwasserständen als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Biotope und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO₂-Freisetzung,
 2. naturnaher Wälder wie Erlenbruchwälder, Erlenwälder, bodensaure Eichenmischwälder nasser Standorte, Birken-Moorwälder, sonstige Sumpfwälder und deren Sukzessionsstadien mit hoher Strukturvielfalt und hohem Anteil an Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in stabilen Populationen,
 3. von kleinräumigen Grünlandkomplexen der Moordammkulturen im Wechsel mit größeren Grünlandflächen mit artenreichem Feuchtgrünland und Nasswiesen mit ständig oder zeitweise hohen Wasserständen, extensiver Nutzung, geringer oder fehlender Düngung, mit vielfältigen Randstrukturen (Gewässerränder, Hecken und Feldgehölze, Waldmäntel und -säume) und Übergängen zu Röhrriechen und Seggenrieden, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tierarten,
 4. sonstiger niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchte Hochstaudenfluren, Seggen- und Binsenriede, Röhrriechen, Feuchtgebüsche, Feldgehölze und Hecken (Halboffenbereiche) auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tierarten,
 5. naturnaher artenreicher Gewässer und Gräben mit einer typischen Verlandungs- und Saumvegetation in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten (stehend oder langsam fließend, mit strukturreichen Gewässersohlen als Voraussetzung für das Vorkommen von darauf angewiesenen Amphibien-, Libellen-, Fisch- und Pflanzenarten),
 6. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der wild lebenden Tierarten, insbesondere Biber, Fischotter, Kammmolch und Schlammpeitzger (Anhang II FFH-Richtlinie), Laubfrosch und Moorfrosch (Anhang IV FFH-Richtlinie) und europäisch geschützter Vogelarten, insbesondere Bekassine, Kranich, Rotmilan, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Krickente, Wachtelkönig, Weißstorch, Nachtigall und Pirol sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist. Durch eine geeignete Besucherlenkung sollen große, störungsarme Räume erhalten oder geschaffen werden, insbesondere für den Großvogelschutz.
- (4) Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Kaiserwinkel“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der maßgeblichen Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die natürliche Entwicklung auch bei damit einhergehenden natürlichen Veränderungen von Lebensraumtypen, verbunden mit einem Verlust oder der Entwicklung zu anderen Lebensraumtypen sowie die Erhaltung

und Wiederherstellung unter dem Einfluss der Wiedervernässung, entsprechend auch der Zielstellung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2.

(5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

a) insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

im Gebiet als Gräben, Rimpaugräben und Stillgewässer mit naturnahen, unverbauten Ufern, unbeeinträchtigtem, allenfalls leicht getrübtetem, mesotrophem bis eutrophem Wasser sowie einer gut entwickelten Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und einer nur begrenzten Verschlammung, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Ästiger Igelkolben, Breitblättriger Rohrkolben, Einfacher Igelkolben, Fluss-Ampfer, Froschbiss, Gelbe Teichrose, Froschlöffel, Gewöhnlicher Wasserschlauch, Wasserfeder, Gewöhnliches Schilf, Dreifurchige und Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut, Sumpf-Schwertlilie, Vielwurzelige Teichlinse, Schwimmendes Wassersternlebermoos [*Ricciocarpos natans*], Sprossende Armelechteralge, Zerbrechliche Armelechteralge [*Chara fragilis*], Fischotter, Biber, Ringelnatter, Knoblauchkröte, Laub- und Moorfrosch, Hecht und Schleie). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) auf mäßig nährstoffreichen feuchten bis nassen Standorten mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Blut-Weiderich, Echter Arznei-Baldrian, Echtes Mädesüß, Gewöhnliche Zaunwinde, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Glänzende Wiesenraute, Kohl-Kratzdistel, Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Wasserdost, Wiesen-Alant, Braunkehlchen, Rohrammer, Sumpfrohrsänger und Wachtelkönig). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

cc) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Gamander-Ehrenpreis, Gänseblümchen, Gewöhnliche Schafgarbe, Rot-Schwingel, Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Goldhafer, Gras-Sternmiere, Großer Sauerampfer, Kuckucks-Lichtnelke, Scharfer Hahnenfuß, Sumpf-Hornklee, Sumpf-Schafgarbe, Vogel-Wicke, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Schaumkraut, Braunkehlchen, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wiesenpieper, Kiebitz, Wachtelkönig, Weißstorch und Schwarzstorch als Nahrungshabitat, Ochsenauge und andere Tagfalterarten, Kurzflügelige Schwertschrecke).

dd) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen- Mischwälder

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen mehr oder weniger basenreichen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit lebensraumtypischen Baumarten, möglichst vielen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Anteil an Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen standorttypischen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stiel-Eiche, Hain-Buche, Moor-Birke, Rasen-Schmiele, Wald-Frauenfarn, Riesen-Schwengel). Die Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

ee) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche Eichmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit möglichst vielen natürlichen und naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stiel-Eiche, Rasen-Schmiele, Dornfarn, Pfeifengras). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

u.a. die Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, vernetzten Grabensystems und von Stillgewässern mit störungsarmen strukturreichen Gewässerrändern, hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbunds (z.B. Gewässerrandstreifen, Bermen, Umfluter),

bb) Biber (*Castor fiber*)

u.a. durch die Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Grabensystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z.B. Gewässerrandstreifen),

cc) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art durch schonende den Habitatansprüchen der Art gerecht werdende Durchführung der Unterhaltung an wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern mit lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammschichten am Grund und einem Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien. Erhalt und Förderung von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,

dd) *Kammolch (Triturus cristatus)*

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolches in zumindest gutem Erhaltungszustand durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Gräben ohne Zu- und Ablauf) mit ausgeprägter, submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsche, Waldränder, krautige Vegetation, extensiv genutzte Feuchtwiesen und -weiden) und vernetzt mit weiteren Vorkommen bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen.

(6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind

a) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der Vogelarten mit signifikanten Vorkommen gem. Buchst. b) und c) durch:

- aa) Erhalt bzw. Wiederherstellung von offenen, strukturreichen und gehölzarmen Landschaftsteilen, insbesondere im Bereich von Grünlandflächen, Brachen und Ruderalfluren sowie Rand- und Saumstrukturen,
- bb) Erhalt bzw. Wiederherstellung von abwechslungsreichen halboffenen und offenen Landschaften mit Gebüschen, Hecken und Einzelbäumen im Wechsel mit Ruderal- Brachflächen sowie extensiv genutztem Grünland und Staudensäumen,
- cc) Erhalt bzw. Wiederherstellung gebüschreicher Ufer- Verlandungsbereiche an strukturreichen Kleingewässern,
- dd) Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen Laub- sowie Mischwäldern, insbesondere feuchter Ausprägungen mit gut strukturierten Randbereichen sowie hohem Alt- und Totholzanteil,
- ee) Erhalt bzw. Stabilisierung von offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen und artenreichen Niederungslandschaften im Zusammenhang mit Bruchwald, Niedermooren, Röhrichten, Seggenrieden, Feuchtgrünland, Brachen und Stillgewässern,
- ff) Erhalt bzw. Wiederherstellung einer offenen bis halboffenen, reich gegliederten und abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Moordammkulturen, Laub- und Mischwäldern, sowie Baumreihen,
- gg) Erhalt und Wiederherstellung extensiv genutzter Grünlandflächen,
- hh) Optimierung der Grundwasserverhältnisse u.a. durch verbesserte Wasserrückhaltung,
- ii) Erhalt eines großflächig störungsarmen Raumes und Optimierung der Gebietsberuhigung, u. a. durch Besucherlenkung,

b) die Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Kranich (*Grus grus*)

in Bruthabitaten mit hohen Wasserständen vor allem in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren, Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten sowie Grün- und Brachflächen im Umfeld geeigneter Bruthabitate sowie von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten, Freiheit von Störungen im Umfeld der Brutplätze insbesondere zur Brutzeit,

- Rotmilan (*Milvus milvus*)

in einem Landschaftsraum mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik unter anderem aus Hecken, Brachen, Wiesen und Saumbiotopen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes, einer landwirtschaftlichen extensiven Nutzung neben ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten mit Altholzbeständen ohne forstliche Nutzung im Horst-Umfeld sowie mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko,

- Neuntöter (*Lanius collurio*)

in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit extensiv genutzten, von vielen Hecken und Gebüsch durchsetzten Grünlandbereichen, Brachen und lichten Waldrändern neben Hochstaudenfluren mit einer artenreichen Großinsektenfauna, entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch,

-Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

in einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Verbund mit extensiv genutztem Grünland sowie Brachen neben Hochstaudenfluren entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch,

-Wachtelkönig (*Crex crex*)

in großflächig zusammenhängenden Arealen mit Niedermoor, Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen in strukturreichen halboffenen Grünland- und Brachekomplexen in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren, einem oberflächennahen Grundwasserstand bis ins späte Frühjahr bzw. in den Sommer hinein, mit ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet, mit extensiv genutzten Mähwiesen bei zeitlich versetzter Mahd, mit spät gemähten Bereichen um die Brut-/Rufplätze bei langsamer Mahd nicht vor August von innen nach außen,

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

der außerhalb des Gebietes brütenden Weißstörche durch Sicherung von Bereichen mit hohen Grundwasserständen sowie Kleingewässern im Umfeld von Brutplätzen zur Förderung des Nahrungsangebotes, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko,

c) die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)

in strukturreichen Waldbeständen mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen und strukturreichen, großlibellenreichen Gewässern und Feuchtgebieten im Bereich störungsarmer Bruthabitate,

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)

in Feucht- und Nassgrünlandflächen mit extensiver Flächenbewirtschaftung und mit störungsarmen Bruthabitaten in Feuchtwaldbereichen,

- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
an extensiv genutzten, strukturreichen Grünlandflächen mit einem kleinräumigen Wechsel aus Wiesen und Weiden mit linearen, ruderalen Saumstrukturen wie Graben- und Wegerändern, Nutzungsgrenzen sowie Ruderal- und Brachstrukturen in den Übergangsbereichen der Niedermoorstandorte,
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
in reich strukturierten, unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, insbesondere Au- und Bruchwäldern, an gebüschreichen Ufern und in Verlandungsbereichen an Stillgewässern und Gräben, sowie Hecken und Gebüsch mit teilweise offenen Bodenbereichen in Verbindung mit einer dichten und hohen Krautschicht in der freien Landschaft,
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
in naturnahen Habitaten wie lichten Bruch- und Auwäldern, feuchten Laubwäldern sowie Feuchtgebieten mit Ufer- und Feldgehölzen,
- Krickente (*Anas crecca*)
in Rast- und Nahrungsgebieten in großräumiger, weitgehend offener Landschaft mit flachen, eutrophen Binnengewässern und Feuchtwiesen als Ruhe-, Schutz- und Nahrungshabitate ohne jagdliche Nutzung,
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
in Niederungsgebieten einschließlich Stillgewässern mit mäßig nassen, zweischichtigen Verlandungszonen aus einer dichten Krautschicht mit Altschilf, Seggen, hohen Gräsern, Rohrkolben und einigen als Sitzwarten überragenden Gehölzen sowie in durch strukturreiche Gräben, Nasswiesen und -brachen und sonstige Sumpfbiotope geprägten Bereichen mit entsprechend geeigneten Strukturen.
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
in störungsarmem Niederungsgebiet einschließlich mehrschichtiger, weitgehend unverbuschter, zumindest teilweise durchfluteter oder schwach überfluteter Röhricht- und Altschilfbestände mit ausgeprägter Streu- beziehungsweise Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern und Wasserschwadenröhrichten,
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
in Verlandungszonen von Teichen einschließlich zumindest kleiner offener Wasserflächen und daran anschließender dichter und hoher Vegetation aus Röhrichten, Seggenriedern sowie Rohrkolbenbeständen mit genügend Deckung, in durch schmale Röhrichtbestände an strukturreichen Gräben und Kleingewässern sowie durch Weidengebüsche mit hohen Wasserständen und dichtem Unterwuchs geprägten Bereichen.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i. d. F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; mit bemannten Luftfahrzeugen außer im Notfall eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 5. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
 6. Hecken- oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
 7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen und offenes Feuer zu entzünden,
 8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt,
 9. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung von Flächen innerhalb des Gebietes führen,
 10. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gräben Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, dazu zählen auch Reste von Futtermitteln und Wildfutter,
 11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 12. die Wege des in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Gebietes zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln in der Zeit vom 15.02. bis 30.06. eines jeden Jahres zu betreten,
 13. die Störung des Brutgeschäftes sowie die Beeinträchtigung von Aufzucht- oder Ruhestätten der Vogelarten gem. § 2 Abs. 6 b), auch im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung, insbesondere im 300 m-Umkreis um bekannte Brutplätze des Kranichs in der Zeit vom 1.3. - 31.8 und des Rotmilans in der Zeit vom 15.3. - 31.07. eines jeden Jahres,
 14. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 15. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 16. Fallen für den Totfang des Bisams einzusetzen,
 17. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Abs. 1 Nr. 12 bleibt unberührt.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 **Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk und Recyclingmaterial sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne die Ränder der Wege in der Zeit vom 1.3. bis 31.8. jeden Jahres breiter als 1m zu mähen; die fachgerechte, auf ihren Erhalt ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. §2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
 - a) nur abschnittsweise oder einseitige Gewässerräumung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten,
 - b) Grundräumung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von Biberburgen und Wintervorratsplätzen; Belassen vom Biber gefällter Bäume, soweit der Wasserabfluss und die Sicherheit der Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden;
 - d) Entfernen von Biberdämmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §§ 44 und 45 BNatSchG gegeben sind,
 - e) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 3,
 - f) die Unterhaltung des Ringgrabens um Kaiserwinkel und des Hörstchenberggrabens bis zum Schwarzen Damm ganzjährig, die Unterhaltung aller anderen Gräben jedoch nur in der Zeit vom 1.9. eines jeden Jahres bis 28./29.2. des Folgejahres, wobei Ausnahmen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ab 15.07. möglich sind,

5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinaus gehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nachfolgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gülle, Gärrest (außer in getrockneter Form) oder Klärschlamm,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden oder Fahrspuren durch Einebnung ist zulässig,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerung,
4. die Nutzung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, die eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung ausschließt,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Holzpfosten (Eichenspaltpfähle), Draht und Holzlatte ohne auffällige Anstriche,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatz 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) Auf Waldflächen und anderen Teilflächen, die zu diesem Absatz auf der maßgeblichen Karte dargestellt sind und die im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes Niedersächsischer Drömling vom Landkreis Gifhorn erworben wurden und auf Waldflächen des Landes Niedersachsen wird die Bewirtschaftung eingestellt, um auf diesen Prozessschutzflächen eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind
1. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten,
 2. vorbereitende Maßnahmen zur Optimierung der Naturwaldentwicklung wie z.B. Entnahme von nichtheimischen Gehölzen.

- (5) Freigestellt ist die Überlassung der zu diesem Absatz auf der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen der Eigenentwicklung durch Nutzungsverzicht oder die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPI) Niedersächsischer Drömling

hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen,

nur, wenn

- a) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers

- b) fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Birkenwäldern) lebende Altholz-Bäume (in Lebensraumtypen dauerhaft markiert) bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - b) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, fünf bis zehn Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes belassen werden
 - c) eine Düngung unterbleibt,
 - d) eine Instandsetzung von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) ein Bau und Ausbau von Wegen unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - h) die Naturverjüngung bevorzugt wird und bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Saat von Nadelhölzern und nicht standortheimischen Baumarten unterbleibt,
 - i) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden,
 - j) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
3. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190) und im feuchten Eichen- und Hainbuchenmischwald (Lebensraumtyp 9160) gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur, wenn zusätzlich beim Holzeinschlag und der Pflege
- a. die Vornahme eines Kahlschlags zum Zwecke der Verjüngung größer als 0,3 Hektar unterbleibt,
 - b. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - c. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden,
 - d. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e. beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden
 - f. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
4. einschließlich der Nutzung der Pappelbestände wie bisher oder ihres Umbaus in heimische standorttypische Laubwaldbestände,

5. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist, ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald v. 31.05.2016.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
 2. anderer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
 3. die Verwendung von Totschlagfallen für den Fang von Nutria.
- Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters oder Bibers in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden.
- Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für die dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen über 4m Bodenhöhe ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (7) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfangerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.
- (8) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmung-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie Maßnahmen zur Erhaltung oder Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen in öffentlichen Waldflächen,
 3. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder dem Pflege- und Entwicklungsplan Niedersächsischer Drömling dargestellten Maßnahmen,
 4. insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Neophytenbeständen, Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Offenlandbiotopen und Kleingewässern, Wiederherstellung/Instandsetzung und Erhalt von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft
 - a) die Verordnung des Regierungspräsidenten über das Landschaftsschutzgebiet „Kaiserwinkel“ in der Gemarkung Kaiserwinkel, Landkreis Gifhorn vom 18. Dezember 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 37 vom 30.12.1972),
 - b) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Lütjes Moor“ GF 25 vom 17. März 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 16.05.1977),
 - c) die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaiserwinkel“ in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 08. Juli 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000),
 - d) die Verordnung des Landkreises Gifhorn zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln im Bereich des Schweimker Moores und des Drömlings/Kaiserwinkel v. 10.12.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 v. 1.2.1985)

Gifhorn, den 17.12.2019

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

Landrat
